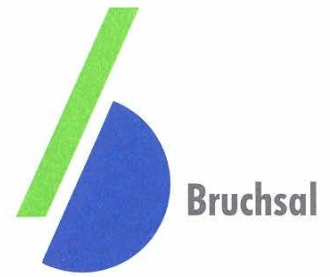


**Stadt Bruchsal, Ordnungsamt  
-Handel und Gewerbe-  
Campus 1, 76646 Bruchsal  
ordnungsamt@bruchsal.de**



## **Merkblatt für Gaststättenbetreiber**

Nach Anmeldung des Gaststättengewerbes darf der Betrieb der Gaststätte gemäß § 2 Abs. 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) erst nach Ablauf von 6 Wochen aufgenommen werden. Die Frist beginnt am Tag der Gewerbeanmeldung. Ein früherer Beginn ist bußgeldbewehrt. Dieser Zeitraum eröffnet den betroffenen Behörden den Handlungsspielraum, die Rechtskonformität des Vorhabens rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen. Diese Frist liegt auch im wirtschaftlichen Interesse der Gaststättenbetreiber, die bei einem frühzeitigen Austausch mit der jeweiligen Fachbehörde etwaige Fehlinvestitionen vorbeugen können.

Die Gaststättenbehörde kann den Betrieb vorläufig untersagen, so lange bis der Unterrichtsnachweis der IHK (§ 3 Abs. 1 LGastG) vorgelegt wird. Sollten baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften dem Betrieb der Gaststätte entgegenstehen, kann die zuständige Behörde den Betrieb untersagen. Bei baurechtlichen Fragen können Sie sich an das Baurechtsamt der Stadt Bruchsal ([baurechtsamt@bruchsal.de](mailto:baurechtsamt@bruchsal.de)), bei immissionsschutzrechtlichen Fragen an das Landratsamt Karlsruhe ([immissionsrecht@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:immissionsrecht@landratsamt-karlsruhe.de)) wenden.

Nach Ablauf der 6-Wochen-Frist kann der Betrieb der Gaststätte aufgenommen werden ohne, dass es einer weiteren behördlichen Bestätigung oder Erlaubnis bedarf.

Im Folgenden möchten wir Sie noch auf die Einhaltung der Vorschriften in § 9 LGastG informieren:

*Im Gaststättengewerbe ist es verboten:*

- *Alkohol oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,*
- *erkennbar betrunkenen Personen alkoholische Getränke anzubieten,*
- *das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,*
- *das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und*
- *alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.*

*Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.*

**Die Gaststättenbehörde führt in regelmäßigen Abständen oder im Verdachtsfall Kontrollen der Gaststätten in Bruchsal durch. Bei Verstößen gegen die Vorschriften des LGastG, des Landesnichtraucherschutzgesetzes, des Glückspielrechts, des Arbeitsschutzrechts oder sonstiger, im Gaststättengewerbe einzuhaltenden Vorschriften, können Bußgelder verhängt werden.**

## **Geldspielgeräte in der Gastronomie**

Spielgeräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), dürfen Sie nur aufstellen in:

- Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Sie Getränke oder zubereitetes Essen zum Verzehr vor Ort anbieten, sofern diese der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz unterfallen
- Beherbergungsbetrieben,
- Spielhallen und ähnlichen Unternehmen oder
- Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.

Gem. § 3 Abs. 1 der Spielverordnung (SpielV), dürfen seit dem 10. November 2019, maximal zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden. Für das Aufstellen der Spielgeräte muss durch den Automatenaufsteller eine Geeignetheitsbestätigung bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Weitere Informationen zu Spielgeräten sind auf unserer Homepage unter: [Dienstleistungen Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte beantragen | Stadt Bruchsal](#)

### **„Funautomaten“**

Seit 2006 sind zusätzliche „Funautomaten“ gem. folgenden Bestimmungen verboten:

Gemäß § 6a SpielV ist die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten verboten, die keine Bauartzulassung gemäß §§ 4, 5, 13 oder 14 SpielV oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen,

- a) wenn diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder
- b) wenn auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausbezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.

### **Anschluss an OASIS**

Zusätzlich möchten wir Sie auf die seit 2021 bestehende Anschlusspflicht an das **OASIS-Spieler-Informationssystem** hinweisen. Dieses System dient dem Spielerschutz und der Prävention von Spielsucht. Der Anschluss an OASIS ist gemäß § 8 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüSTVtr BW 2021) für alle Betreiber von Geldspielgeräten verpflichtend. Es gewährleistet, dass gesperrte Spieler keinen Zugang zu den Geräten haben.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Geldspielgeräte Aufsteller der Anschlusspflicht nachkommt. Der Antrag kann online beim Regierungspräsidium Darmstadt erfolgen.

[Spielersperrsystem OASIS | rp-darmstadt.hessen.de](#)

## Preisangabe und Vorschriften im Gastgewerbe

Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Preisangaben bzw. Preisauszeichnungen bildet die Verordnung zur Regelung von Preisangaben (PAngV). Dort sind zunächst die wichtigsten Grundsätze über die Preisangaben für angebotene Waren und Dienstleistungen sowohl im Einzelhandel, im Dienstleistungsgewerbe und darunter auch im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe enthalten.

Wichtige Grundsätze sind u.a.:

- Inhaber und Betreiber von Gaststättenbetrieben haben **Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl** auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast **vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Bezahlung vorzulegen**.
- "Von - bis", "ca." und "ab"-Preisangaben sind **nicht zulässig**
- Angaben wie "**Preis nach Gewicht bzw. Größe**" sind ebenfalls **nicht zulässig**
- **Neben dem Eingang zur Gaststätte** ist ein **Preisverzeichnis** anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann die Preise für die Tagesgerichte und Gedecke ersichtlich sind.
- Inhaber bzw. Betreiber von **Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Trinkhallen** und ähnlichen Betrieben haben **Preisverzeichnisse** anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind.

## Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Das baden-württembergische Landesnichtraucherschutzgesetz regelt seit dem 1.8.2007 das grundsätzliche Rauchverbot in Gaststätten, sowie die Möglichkeiten und Voraussetzungen für Ausnahmen.

**Das seit dem 1. August 2007 geltende Nichtraucherschutzgesetz für Baden-Württemberg ist mit dem Gesetz zur Änderung des Landesnichtraucherschutzgesetzes vom 3. März 2009 geändert worden. Die Änderungen sind am 7. März 2009 in Kraft getreten.**

Leitgedanke der Gesetzesänderung war eine enge Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008. Ziel war es, bei Einraumgaststätten und Diskotheken einen ausdifferenzierten und sachgerechten Ausgleich zwischen dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens und den beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Betreiber getränkegeprägter Kleingastronomie („Eckkneipen“) und Diskotheken sowie den Interessen der Rauchenden zu regeln.

Als weitere Ausnahme vom Rauchverbot in Gaststätten und Diskotheken wurde festgelegt, dass abweichend von dem in § 7 Abs. 1 LNRSchG enthaltenen Rauchverbot das Rauchen in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum zulässig ist, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Außerdem Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

Außerdem wurde festgelegt, dass in Diskotheken abweichend von § 7 Abs. 1 LNRSchG das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig ist, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

Neu geregelt wird außerdem, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 LNRSchG als Betreiber (Gastwirt) seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt oder als Betreiber (Gastwirt) Verstöße gegen das Rauchverbot nicht verhindert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ebenso ist ein Bußgeld gegen den Raucher möglich (40 Euro, im Wiederholungsfall 150 Euro).

#### Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?

Der Gaststättenbegriff nach § 7 Absatz 1 LNRSchG ist weit gefasst. Nach geltendem Gaststättenrecht fallen darunter alle Einrichtungen, die Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Unter dem Begriff „Gaststätten“ sind sowohl Speise- als auch reine Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättenrechts zu verstehen. Auch Gaststätten ohne Alkoholausschank oder vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind betroffen.

#### Das LNRSchG gilt z.B. für:

Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbisse mit festem Standort (auch ohne Alkoholausschank), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, Clubs, Vereinsgaststätten, Kantinen (sofern für jedermann zugänglich) etc. Das Rauchverbot in Gaststätten gilt auch bei so genannten geschlossenen Gesellschaften. Ob der Gastwirt selbst gastronomische Dienstleistungen erbringt oder der private Veranstalter der geschlossenen Gesellschaft für Speisen und/oder Getränke sorgt, ist unerheblich. **Keine Aschenbecher in den rauchfreien Gasträumen!**

**Tipp:** Zur Beschilderung empfiehlt es sich, am Eingang und im Nichtraucherraum Hinweisschilder aufzuhängen. Der Dehoga empfiehlt hier z.B. die Aufschrift: „Hier gilt das gesetzliche Rauchverbot – bitte haben Sie Verständnis.“ Schon an der Eingangstür kann auf einen vorhandenen Raucherraum hingewiesen werden.

#### Welche Ausnahmen gibt es?

§ 7 Absatz 2 LNRSchG eröffnet für Gaststättenbetreiber/-innen die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Diese Raucherräume dürfen allerdings nur Nebenräume sein, um den Anteil der Nichtraucher an der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen. Die Raucherräume müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift gestaltet sind. Sie müssen so platziert werden, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen. Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gasträum für Nichtraucher vorhanden sein. Das Gesetz fordert eine vollständige Abtrennung der Nebenräume für Raucher. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände (so genannte Spanische Wände) reichen nicht aus, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den Nichtraucheräumen nicht beeinträchtigt werden.

#### Wer muss darauf achten, dass das Rauchverbot eingehalten wird?

Die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmenpflicht bezüglich des Rauchverbots obliegt den Gaststättenbetreibern/-innen (§ 8 Abs. 2 LNRSchG).

## Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) trifft u.a. Regelungen in Bezug auf den **Aufenthalt in Gaststätten und die Abgabe von alkoholischen Getränken**:

- Vom Grundsatz her ist Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren der Aufenthalt in Gaststätten nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt aber dann nicht, wenn genannte Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen, sich auf Reisen befinden und eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur bis 24 Uhr gestattet.
- Der Aufenthalt in Gaststätten, die als **Nachtbar oder Nachtclub** geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben oder in Rauchergaststätten, ist Kindern und Jugendlichen nicht gestattet.
- In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen **Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel**, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Dementsprechend ist auch der Verzehr dieser Getränke durch Kinder und Jugendliche verboten.
- **Andere alkoholische Getränke** dürfen **nur an Jugendliche ab sechzehn Jahren** abgegeben und von diesen verzehrt werden. Ausnahmsweise dürfen auch Jugendliche unter sechzehn Jahren aber über 14 Jahre andere alkoholische Getränke entgegennehmen und verzehren, wenn sie von einem Personensorgeberechtigten, also etwa einem Elternteil, begleitet werden.
- In der Öffentlichkeit dürfen **alkoholische Getränke nicht in Automaten** angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können.
- In Zweifelsfällen ist das Alter des Gastes durch den Gewerbetreibenden zu überprüfen; Kinder und Jugendliche haben dann ihr Alter nachzuweisen.
- Gewerbetreibende haben die für ihre Betriebe geltenden Vorschriften des JuSchG bekanntzumachen. Ein Gastwirt hat daher einen entsprechenden, deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang an einer für jedermann zugänglichen, einsehbaren Stelle anzubringen.
- An Kinder und Jugendliche dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit keine Tabakwaren abgegeben werden, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

## Sperrzeiten und Feiertagsregelung

### Sperrzeiten:

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für Straußwirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtssdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr. Satz 1 gilt nicht für Spielhallen.

### **Hinweis:**

Sperrzeiten sind Zeiten, in denen der Betrieb geschlossen sein muss. Mit Eintritt der Sperrzeit hat der Wirt den Ausschank und die Abgabe von Speisen einzustellen und muss die Gäste durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abkassieren, Abräumen, Verdunkeln der Räume) zum Verlassen der Gaststätte bewegen; eine bloße diesbezügliche Aufforderung ist nicht hinreichend.

Nach dem FeiertagsG sind untersagt:

• öffentliche Tanzunterhaltungen (§ 10 FeiertagsG) sowie Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossene Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11 FeiertagsG) sind verboten:

1. von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr,
  2. an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage
    - a) Montag bis Freitag fällt, von 3 Uhr bis 24 Uhr,
    - b) Samstag oder Sonntag fällt, von 5 Uhr bis 24 Uhr,
  3. am Allgemeinen Buß- und Betttag von 3 Uhr bis 24 Uhr sowie
  4. am Volkstrauertag und Totengedenktag von 5 Uhr bis 24 Uhr
- In Kur- und Erholungsorten beginnen die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bereits um 2 Uhr.

• öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen sowie sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen (§ 8 FeiertagsG)

- am Karfreitag ab 00.00 Uhr während des ganzen Tages
- am Totengedenktag ab 05.00 Uhr bis 13.00 Uhr

• während des Hauptgottesdienstes an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 01.05. und des 03.10.

- öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören
- alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen
- öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird

**Hinweis:**

In besonderen Ausnahmefällen können die Gemeinden (Ortspolizeibehörden) oder Kreispolizeibehörden Befreiungen von dieser Vorschrift erteilen.

**Lärmschutzbestimmungen**

Gesetzliche Regelungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 26.09.2002, BGBl. I, S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98, Gemeinsames Ministerialblatt vom 28.08.98, S. 503 - 515)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990, BGBl. I, S. 132 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gastgewerbliche Betriebe (Beherbergungsbetriebe, Gaststättenbetriebe) gehören grundsätzlich **nicht** zu den immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen. Berücksichtigt werden muss aber, dass auch bei einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die TA Lärm in Verbindung mit der VDI 2058 anzuwenden ist.

## Lärm-Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden (TA Lärm)

Die Immissionsrichtwerte für Geräusche hängen stark von der Art des Baugebiets ab:

Gebietstyp	Tagsüber (6–22 Uhr)	Nachts (22–6 Uhr)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Kern-, Dorf- & Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser	45 dB(A)	35 dB(A)

Diese Werte dienen als Richtschnur für die Genehmigung und Überwachung von Anlagen nach dem [Bundes-Immissionsschutzgesetz \(BImSchG\)](#).

Für Immissionsrichtwerte innerhalb von Gebäuden in Deutschland legt die [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm \(TA Lärm\)](#) für genehmigungsbedürftige Anlagen folgende Werte fest:

- **Tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr):** 35 dB(A)
- **Nachts (22:00 bis 6:00 Uhr):** 25 dB(A)

Diese Werte beziehen sich auf den sogenannten Beurteilungspegel im Inneren von schutzbedürftigen Räumen wie Wohnungen oder Büros in der Nachbarschaft der Gaststätte.

### Nebenleistungen

Im Gaststättengewerbe dürfen die gastgewerbetreibende Person oder Dritte auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten Zubehörgüter an Gäste abgeben und ihnen Zubehörlösungen erbringen. Außerhalb der Sperrzeit darf die gastgewerbetreibende Person nur Getränke und zubereitete Speisen, die sie in ihrem Betrieb ausschenkt oder anbietet, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak und Süßwaren an jedermann zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben.

### Arbeitsschutztechnische Hinweise für gewerbliche Anlagen

Die Vorgaben der ArbStättV sind nur anwendbar, wenn mindestens eine Person, zusätzlich zum Betreiber, im Betrieb beschäftigt ist!

Ausnahme: Fluchtwege müssen nach Baurecht immer freigehalten sein.

- Brandschutzeinrichtungen sind regelmäßig, z. B. Sprinkleranlagen mindestens jährlich und Feuerlöscher mindestens alle zwei Jahre zu prüfen.

- Im Gastraum sind mindestens zwei Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit 6 Löschmitteleinheiten (z. B. Schaumlöschmittel) griffbereit zu installieren. Feuerlöscher nach DIN 14406 dürfen weiterhin verwendet werden (z. B. PG 6).
- In der Küche ist ein Sonderfeuerlöscher für Brände von Speisefett (Fettbrand-Feuerlöscher) mit mindestens 4 Löschmitteleinheiten (LE) griffbereit zu installieren.
- Die Kennzeichnung der Örtlichkeit von Feuerlöschern ist gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), speziell in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 "Maßnahmen gegen Brände", vorgeschrieben.
- Es ist mindestens ein doppelwandiger Abfallbehälter ganz aus Metall mit dicht abschließendem Deckel aufzustellen. Papier- und Zigarettenabfälle sind möglichst zu trennen.
- In der Betriebsstätte ist ein "Kleiner Verbandkasten" "Erste-Hilfe-Material" bereitzuhalten.
- Es sicherstellen, dass Flucht- und Rettungswege in Gaststätten vorhanden, gekennzeichnet und stets freigehalten werden.

### **Merkblatt für Gastwirte zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs**

Zur Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmissbrauchs, die teilweise auch in Gaststätten erfolgen, benötigt die Polizei die Hilfe der Gastwirte und bittet um Folgendes:

Achten Sie auf folgende Gegenstände, da diese auf Drogenmissbrauch in Ihrer Gaststätte hinweisen:

- Injektionsspritzen, angerußte Löffel, Schnüre, Bänder, dünne Gummischläuche, blutverschmierte Taschentücher, Kerzenstummel mit abgebrannten Streichhölzern;
- gefaltete Papierstreifen, Faltbriefe;
- Medikamente und Verpackungen.

Achten Sie auf folgende Verhaltensweisen, hauptsächlich jugendlicher Gäste:

- Mehrfaches anscheinend grundloses Betreten und Verlassen der Gasträume;
- häufiges wechselseitiges Aufsuchen oder gemeinsamer Aufenthalt in Toilettenkabinen;
- Portionieren oder Weitergabe kleinerer Mengen Pulver, Blättchen oder Tabletten;
- Gebrauch von gerollten Geldscheinen oder entsprechenden Papierstücken (zum Schnupfen von Kokain u.a.).

Unterrichten Sie die nächste Polizeidienststelle, wenn Sie Derartiges bemerken.

Die Polizei wird sich bemühen, in geeigneter Form- und nicht geschäftsschädigend - dem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken.

Bedenken Sie, dass nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 1978 (Aktenzeichen 1 C 43.75) Gastwirte verpflichtet sind, in zumutbarer Weise bei einem erkannten Drogenmissbrauch in ihren Räumen mit der Polizei zusammenzuarbeiten und dass straf- und gewerberechtliche Folgen (von Auflagen bis zum Entzug der Gaststättenerlaubnis) eintreten können, wenn Sie dulden, dass in Ihrem Betrieb Rauschgift gehandelt oder konsumiert wird.

Informieren Sie im eigenen Interesse Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblatts.